



### Beschluss

TOP: 12

#### Gegenstand des Beschlusses

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09/22 "Schmale Steven" im OT Schrampe der Stadt Arendsee (Altmark)**

**Amt:** Bauamt  
**Akz.:** 61.1.3/18006

**Beschlusnummer:** 363 (27) III/2023  
**Vorlagennummer:** StAr/555/2023

---

Ortschaftsrat Schrampe	30.05.2023	zur Kenntnisnahme Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ausschuss für Bau, Vergabe, Stadt- und Dorfentwicklung	05.06.2023	Beschlussempfehlung Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat Arendsee (Altmark)	06.06.2023	Entscheidung

#### Gesetzliche Grundlage

§ 13a; § 3 Abs. 2 und § 1 Abs. 8 BauGB  
§ 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA

#### Beschluss

1. Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) bestätigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe der Stadt Arendsee (Altmark) mit der Maßgabe, dass keine Änderung des Flächennutzungsplan erfolgt von Dorfgebiet in allgemeines Wohngebiet, die Darstellung entsprechend zu korrigieren ist und billigt die Begründung mit dem Planungsstand 2023.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

#### Begründung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 14.12.2022 (Beschl.-Nr. 316 (24) III/2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen. Anlass für die Aufstellung des B-Plans ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von drei Eigenheimen.

Neben den Verfahrenserleichterungen (Verzicht frühzeitige Beteiligung sowie Verzicht der Umweltprüfung) für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ermöglicht es § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Gemeinde, von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Es wird mit einer nachrichtlichen Berichtigung nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans veröffentlicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchzuführen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

## Finanzielle Auswirkung

Die Vorhabenträgerin trägt sämtliche Kosten lt. Durchführungsvertrag vom 17.01.2023 für die zur Erstellung des Vorhaben- u. Erschließungsplans erforderlichen Planungsunterlagen, einschließlich der notwendigen Gutachten sowie der Verfahrensleistungen und Verfahrenskosten. Dies würde auch auf eine evtl. notwendige Vermessung für das Vertragsgebiet zutreffen.

### Anlage

- Begründung B-Plan
- Planzeichnung B-Plan
- Berichtigung FNP
- Planzeichnung FNP

### Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	21
Tatsächlich besetzt:	20
Davon anwesend:	19
Vom Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA) betroffen:	0
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

angenommen

abgelehnt

---

Arendsee, 07.06.2023



Klebe  
Bürgermeister



Rossau  
Stadtratsvorsitzender